

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogtum Baden**

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

III. Das Feuerlöschwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

III. Das Feuerlöschwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft werden bestraft:

3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumllichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen¹⁾,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln²⁾,
5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausge-

¹⁾ Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

²⁾ Die Verpflichtung sämmtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger derselben sind, oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Nothständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat, wie schon im VI. Konstitutionsedikt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisirten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Uebungen beizuwohnen, welche nöthig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der andern Seite können aber billiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemuthet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind.

brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinaire Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nöthigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlender Arbeiter geforgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrkorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genöthigt werden kann, sich den Abtheilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Uebungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Uebungen ausreichen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Theilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweite Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zutheilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten thatsächlich nicht vereinbar sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Besspannung der Löschgeräthschaften, die Fürsorge für Wasservorräthe, die Lärmzeichen, die einzelnen Verrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Ueberall, wo eine Verletzung oder Versäumniß der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten, gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Kammin-

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 154 abgedruckt.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forste, Berg- und Jäger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuches) eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 4 eintreten.

Zur Gründung organisirter Feuerwehrcorps und Feststellung oder Abänderung der Statuten derselben bedarf es der Genehmigung des Bezirksamts, da die Thätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise die Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch der Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zweckentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Befämpfung der Feuersgefahr nöthigen polizeilichen Maßregeln bedingt. Aus dem gleichen Grunde sind die Feuerwehren auch einer ständigen Ueberwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ist insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefassen nicht auf eine unverhältnismäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation des Corps und seiner Thätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuersgefahr entsprechen, daneben auch auf die Regelung der Mitwirkung von Seiten der nicht bei dem Corps betheiligten Einwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung der Befehlshaber und bei der dienstlichen Thätigkeit des Corps bei Brandfällen der gebührende Einfluß gesichert werde. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen solche Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften enthalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Corps auf Grund dieses Paragraphen bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Conventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Civilgericht zu verfolgen.

Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5 des Polizeistrafbuches verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hülfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitgliedes des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Gutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst Eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst Eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgebeten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.